

A man with short brown hair and a light beard, wearing a blue long-sleeved shirt, is looking intently at a white pipe he is working on. He is in a technical environment, possibly a workshop or a factory, with various mechanical parts and pipes visible in the background. The lighting is bright and focused on the man and his work.

enercity
profipartner

Satzung

in der Fassung vom 15. Dezember 2003,
geändert am 10. Juni 2004

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „enercity profipartner“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine Interessengemeinschaft von Handwerksunternehmen der Sparten Elektro-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Kältetechnik, des Schornstiefegerhandwerks, von Hersteller- und Zulieferunternehmen sowie des Fachhandels dieser Branchen und der Stadtwerke Hannover AG. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Bereich der Energieversorgung zum Nutzen der Verbraucher, insbesondere durch Förderung der spartenübergreifenden Kooperation und durch Entwicklung innovativer Dienstleistungs- und Marketingkonzepte.
- (2) Zur Erreichung des Zwecks nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Förderung des Ansehens der Mitglieder insbesondere durch freiwillige Verpflichtung zur fachlich einwandfreien Beratung und zur fachmännischen Ausführung unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Vorschriften, Normen und Standards,
 - Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten der Qualitätssicherung,
 - Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern, des Dialogs mit weiteren Marktpartnern und Kunden sowie Herstellung und Pflege von Kontakten zu Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen im Bereich der Energieversorgung,
 - Information und Schulung der Mitglieder zu einschlägigen Fragen insbesondere der Technik, der Rechtsvorschriften, der Arbeitssicherheit, der Betriebsführung,
 - Information über technische, finanzielle und organisatorische Möglichkeiten zur Modernisierung energietechnischer Anlagen und zur Steigerung der Nutzungseffizienz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft können neben der Stadtwerke Hannover AG erwerben:
 - eingetragene Fachbetriebe des Elektroinstallationshandwerks,
 - eingetragene Fachbetriebe der Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Kältetechnik,
 - Betriebe des Schornstiefegerhandwerks.

- (2) Andere Interessenten, insbesondere im Bereich der Planung, Wartung und Sicherung von Energieversorgungsnetzen oder -anlagen tätige Betriebe oder Mitglieder von Berufsständen, können im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Als fördernde Mitglieder können Hersteller- und Zulieferunternehmen der geräte- und anlagentechnischen Industrie, Fachhändler des Groß- und Einzelhandels sowie Unternehmen des Wohnungsbaus und der Immobilienverwaltung aufgenommen werden.
- (4) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle zu richten.
- (5) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Zustimmung erhält der Antragsteller eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit seiner Mitgliedsnummer sowie die Satzung des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags, wodurch das Mitglied gleichzeitig seine Anerkennung der Satzung des Vereins ausspricht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Beitragsverwendung

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist auf Anforderung durch die Geschäftsstelle binnen 14 Tagen zahlbar zu machen.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand. Die Festsetzung gilt jeweils für ein Geschäftsjahr.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Über die ordnungsgemäße Verwendung wird durch jährlichen Abschlussbericht Rechenschaft abgelegt.
- (4) Die Stadtwerke Hannover AG trägt als Mitglied des Vereins die Kosten der Geschäftsführung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Durch Aufnahme in den Verein erwerben die Mitglieder folgende Rechte:
 - Teilnahme am Veranstaltungsprogramm; im Einzelfall kann für Veranstaltungen eine Kostenbeteiligung der Mitglieder erhoben werden;
 - Inanspruchnahme der bereitgestellten Informations- und Werbematerialien; bei Abforderung größerer Mengen kann eine Schutzgebühr/Kostenumlage erhoben werden;
 - Nutzung des Schriftzugs, des Logos oder sonstiger Erkennungszeichen des Vereins zu Werbezwecken.

- (2) Die Mitgliedschaft ist mit folgenden Pflichten verbunden:
- aktive Förderung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben;
 - Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner bei Wegfall der gemäß § 3 für die Aufnahme maßgeblichen Voraussetzungen auf Seiten des Mitglieds.
- (3) Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitglieds kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – insbesondere bei wiederholter Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder vereinschädigendem Verhalten durch das Mitglied – auf Beschluss des Vorstands erfolgen. Dem Mitglied ist vor Ausschluss die Ausschlussabsicht schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, eine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den beabsichtigten Ausschluss abzugeben. Der Ausschluss wird mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Pflichtumlagen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung von Werbemitteln und Zeichen, die auf die Mitgliedschaft hinweisen, ist ausgeschiedenen Mitgliedern untersagt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- der Beirat und die Fachgruppen,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- einem Vertreter der Stadtwerke Hannover AG,
 - einem Vertreter des Fachhandwerks Elektrotechnik,
 - einem Vertreter der Fachhandwerke Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Kältetechnik und des Schornsteinfegerhandwerks,
 - dem Geschäftsführer des Vereins.

- (2) Innerhalb des Vorstands übernimmt der Vertreter der Stadtwerke Hannover AG den Vorsitz. Der Vorsitzende des Vorstands wird im jährlichen Wechsel durch den Vertreter des Fachhandwerks Elektrotechnik im Vorstand oder den Vertreter der Fachhandwerke Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik im Vorstand vertreten.
- (3) Der Vertreter der Stadtwerke Hannover AG im Vorstand wird vom Unternehmen ernannt. Die Vertreter des Handwerks im Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Verlangen eines Drittels der versammelten Mitglieder ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit erfolgt die Neuwahl des nachrückenden Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit gemäß der Absätze 1 und 3.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Dieses Recht steht dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden nicht zu. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig, wenn sie vor der Abstimmung schriftlich eingereicht wird.
- (6) Auf Beschluss des Vorstands können ein Beirat und Fachgruppen unter Vorsitz eines vom Vorstand benannten Vertreters eingerichtet werden. Auf Einladung des Vorstands können die Vorsitzenden des Beirats oder der Fachgruppen an Vorstandssitzungen beratend und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Auf Beschluss des Vorstands kann einzelnen Mitgliedern zur Anerkennung besonderer Verdienste oder für außergewöhnliches Engagement der Titel „Ehrenvorstand“ verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenvorstand erfolgt zeitlich unbefristet bis zum Widerruf oder Austritt des Mitglieds.
- (8) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer nur dann vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Insbesondere bestimmt der Vorstand über:
- die Ausrichtung des vom Verein getragenen Programms an Aktivitäten und Angeboten,
 - die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Maßnahmen, Prioritäten und Verantwortlichkeiten,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags und
 - die Verwendung der Mittel.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Stadtwerke Hannover AG ernannt.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäftsangelegenheiten des Vereins. Insbesondere bereitet er Beschlüsse des Vorstands vor und setzt diese um.
- (3) Der Geschäftsführer erarbeitet einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan zur Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (4) Der Geschäftsführer informiert die Mitglieder regelmäßig und ist für die Koordinierung der Beirats- und Fachgruppenaktivitäten zuständig.
- (5) Der Geschäftsführer kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben des Vereins; er verwaltet die Finanzen und Vermögenswerte.
- (6) Der Geschäftsführer legt den Mitgliedern jeweils zum Jahresabschluss einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 10 Beirat und Fachgruppen

- (1) Auf Beschluss des Vorstands können ein Beirat und Fachgruppen eingesetzt werden.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder strategischer Bedeutung konzeptionell beraten und insbesondere Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität von Angeboten oder zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Aktivitäten entwickeln.
- (3) Die Fachgruppen sollen den Mitgliedern Gelegenheit zum interessen- und branchenspezifisch ausgerichteten Themendialog geben. Die Fachgruppen organisieren Fachveranstaltungen und andere spezifische Angebote für einzelne Berufs- und Interessengruppen innerhalb des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet über Auftrag und Kompetenzen, Budget und Zusammensetzung von ihm einberufener Organe. Er kann die Mitwirkung in Beirat oder Fachgruppen auch solchen natürlichen oder juristischen Personen antragen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt mindestens einmal jährlich alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagungsordnungspunkte. Anträge der Mitglieder auf Änderung oder Ergänzung der Tagungsordnung sind der Geschäftsstelle schriftlich und spätestens sieben Tage vor der anberaumten Versammlung vorzulegen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Geschäftsführer als Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen über:
 - die Annahme des jährlichen Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - die Annahme des Vorstandsberichts über den jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan,
 - die Benennung des Vorstandsvertreters der Mitglieder des Fachhandwerks Elektrotechnik und des Vorstandsvertreters der Mitglieder des Fachhandwerks Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik im Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge auf Satzungsänderung durch Zustimmung der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Erhält ein Antrag bei Abstimmung durch die Mitgliederversammlung nicht die unter 2 oder 3 genannten Stimmenmehrheiten, so gilt er als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die Vertreter der Stadtwerke Hannover AG erhalten bei der Abstimmung über Auflösungsanträge ein Stimmrecht, welches einem Drittel der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder entspricht.
- (2) Über die Auflösung ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung abzustimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Inkrafttreten; Wirksamkeit

- (1) Diese Satzung tritt am Datum der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder sonstigen öffentlichen Stellen verlangt werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.

Hannover, 15. Dezember 2003



Willkommen bei enercity profipartner e. V.

Wünschen Sie weitere Informationen?
Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.

enercity profipartner e. V.

Telefon 0511 - 430-2501

Telefax 0511 - 430-941-2501

E-Mail info@enercity-profipartner.de

Internet www.enercity-profipartner.de

enercity profipartner e. V.
bei der Stadtwerke Hannover AG
Ihmeplatz 2
30449 Hannover